

SATZUNG

Fassung vom 02.03.2023

Satzung des Vereins zur Förderung und Pflege von Kultur, Heimatgeschichte und Kunst in der Stadt Neusäß

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Neusäß e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neusäß.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Kultur, Heimatgeschichte und Kunst im Bereich der Stadt Neusäß. Er tritt für ein eigenständiges Kulturleben, wie es für eine Stadt gerade im Einflussbereich der Großstadt unerlässlich ist, ein.
Durch sein Wirken im Bereich der gesamten Einheitsgemeinde will er zur Integration aller Ortsteile beitragen. Er befasst sich mit allen Gebieten kultureller Betätigung, insbesondere mit Musik, bildender Kunst, Denkmalpflege, Archäologie, Sprache und Literatur, Brauchtum, Landschafts- und Heimatgeschichte, Naturschutz.
Der Verein führt im Rahmen von Jahresprogrammen Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, folkloristische Darbietungen und ähnliche Veranstaltungen durch, um Interesse und Verständnis aller Bürger für kulturelles Leben und eigene kulturelle Betätigung zu wecken und zu fördern. Der Verein unterstützt außerdem in geeigneter Form alle Bemühungen von natürlichen und juristischen Personen, Vereinen und Verbänden, wenn diese seinem Vereinszweck entsprechen.
- (2) Der Kulturkreis Neusäß e.V. mit Sitz in Neusäß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden und, soweit erreichbar, Zuschüssen der öffentlichen Hand.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die durch die jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung gezogenen Grenzen für den Geschäftsbetrieb sind ständig zu beachten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privat- und Öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Stiftungen, sowie handelsrechtliche Personengesellschaften und andere juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und ähnliche Vereinigungen sein, soweit ihre Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Der Beitritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Den Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht und das Recht der Antragstellung zu. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder

nur dann, wenn es sich um natürliche Personen handelt. Das passive Wahlrecht haben auch Nichtmitglieder, wenn sie die Mitgliedschaft einer juristischen Person ständig ausüben, sowie die ständigen Beauftragten sonstiger Mitglieder.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei handelsrechtlichen Personengesellschaften und anderen juristischen Personen und sonstigen Mitgliedern durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (6) Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands und des Beirats. Das auszuschließende Mitglied ist zu der diesbezüglichen Sitzung mit Hinweis auf die Behandlung des entsprechenden Punktes der Tagesordnung einzuladen. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Der Beschluss der Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief des Vorstands zuzustellen.

§ 5

Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Fälligkeit ist jeweils der 15. Januar des laufenden Jahres. Das Einzugsverfahren ist das übliche Bankeinzugsverfahren.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. In eigenen Angelegenheiten ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand aufzubewahren ist.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Anregung von Aktivitäten für die Jahresarbeit
 - b) die Wahl des Vorstands; jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen
 - c) die Wahl des Beirats; diese kann einzeln oder in Gesamtheit erfolgen
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) die Abänderung der Satzung
 - i) die Auflösung und Liquidation des Vereins.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen statt an einem Versammlungsort auf dem Wege elektronischer Kommunikation, z.B. als Video- oder Audiokonferenz, durchzuführen (Online-Mitgliederversammlung). Den Mitgliedern ist dies in der Einladung mitzuteilen.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- Bei Wahlen überträgt die Mitgliederversammlung einem/einer Wahlleiter/in die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs.
- Hat bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände und weitere Tagesordnungspunkte, die dringlich sind und mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Tagesordnungspunkte verlangen. Dieses Verlangen ist an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vereins zu richten.
- Die Abstimmung über einen Beschlussantrag erfolgt durch Handzeichen. Sie muss für die Besetzung einer Position des Vorstands oder Beirats oder für einen Antrag schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Teilnehmer gefordert wird.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich.
- Änderungen des Vereinszwecks können nur bei Anwesenheit der Hälfte

aller Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Dazu muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der jeweiligen ersten Bürgermeister/in der Stadt Neusäß.

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl, die der Vorstand und der Beirat vornehmen, ergänzt werden.

Der Vorstand ist für den Verein ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Vereinsintern wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis Euro 10.000,- durch den Vorstand beschlossen werden. Bei einem Geschäftswert von mehr als Euro 10.000,- ist zusätzlich die Zustimmung des Beirats erforderlich. Für Beträge bis Euro 1.000,- ist die Beschlussfassung durch zwei Mitglieder des Vorstands ausreichend, wobei der/die Schatzmeister/in in jedem Fall zustimmen muss.

- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmit-

- glieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand ist für die Führung und Leitung des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Mit mehrheitlicher Zustimmung der Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Audiokonferenz oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden. Auch Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt. Solche Beschlüsse können auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wird auf die Dauer von drei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Beiräte zu berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (4) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil und wird dazu vom Vorstand eingeladen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtsdauer des Vorstands einen oder mehrere Rechnungsprüfer/innen. Der oder die Rechnungsprüfer prüfen nach Absprache mit dem/der Schatzmeister/in nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Neusäß zur ausschließlichen Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 13

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.